18 C



Gemarkung Espelkamp

Flur 11

MASSTAB 1 : 1000

A. RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 9 U. 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.4.1993 (BGBl I S. 466)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666)

§§ 8-8c DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (B NatSchG) IN DER FASSUNG DES ARTIKELS 5 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.4.1993 (BGBl I S. 466)

§§ 4-6 DES LANDSCHAFTSGESETZES (LG) VOM 15.8.1994 (GV NW 1994) S. 710)

§ 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (Bau ONW) LANDESBAUORDNUNG VOM 7.3.1995 (GV NW 1995 S. 218) ZULETZT GEÄNDERT DURCH BERICHTIGUNG (GV NW S. 982)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONS-ERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.4.1993 (BGBl I S. 466)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl I 1991 S. 58)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 (1), (2) UND (3) NR. 2 BauNVO

MK — KERNGEBIET GEM. § 7 (1), (2) NR. 1, 2, 3, 4, 6 UND 7 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten sind gem. § 1 (5) in Verbindung mit (9) BauNVO unzulässig. Wohnungen gem. § 7 (2) Nr. 6 und 7 BauNVO sind nur ab 1. OG zulässig. Ausnahmen gem. § 7 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

III , IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß GEM. § 20 BauNVO

0,4 , 1,0 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 17 BauNVO

(1,0) , (3,0) — GESCHOßFLÄCHENZAHL GEM. § 17 BauNVO

BAUGRENZEN GEM. § 23 (3) BauNVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 (5) BauNVO

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND PARKDECK GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

N — NEBENANLAGEN

St — STELLPLÄTZE

Ga — GARAGEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEIUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT UND DES VERSORGUNGS-TRAGERS (RAD-GEHWEG) GEM. § 9 (1) NR. 21 BauGB

Parkdeck — MIT FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (DURCHFAHRT PARKDECK) GEM. § 9 (1) NR. 21 BauGB

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

3. GRÜNFLÄCHE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 15 BauGB

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

SD — SATTELDACH

C. BESTANDSANGABEN, SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN

VORH. GEBÄUDE

VORH. 10 kV-ERDKABEL

GEBÄUDEABBRUCH

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. HÖHE ERDGESCHOßFUßBODEN

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOßFUßBODENS DER GEBÄUDE DARF MAXIMAL 0,65 M NICHT ÜBERSCHREITEN, JEWEILS GEMESSEN VON DER FERTIGEN STRAßENOBERKANTE DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE IM BEREICH DES BAUVORHABENS.

2. FASSADENGESTALTUNG

ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE MÜSSEN ALS ÜBERWIEGENDES FASSADENMATERIAL WEIßEN PUTZ AUFWEISEN. ANDERE MATERIALIEN SIND NUR ZU EINEM ANTEIL VON 30% DER FASSADENFLÄCHE ZULÄSSIG. VERKLEIDUNGEN, DIE EIN ANDERES MATERIAL NACHAHMEN, SIND UNZULÄSSIG. NEBENANLAGEN (FAHRRADUNTERSTÄNDE) SIND AUCH IN HOLZBAUWEISE ZULÄSSIG.

3. DACHGESTALTUNG UND DACHFORM

(1) ALS DACHFORM SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.

(2) FÜR GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

(3) ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE (Z.B. RAL 2001, ROTORANGE) DACHZIEGEL AUS TON ODER BETON ZULÄSSIG. GLASIERTE UND ÄHNLICH WIRKENDE DACHEINDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SOLARANLAGEN UND WINTERGARTEN.

4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

GEMÄß § 12 UND § 23 (5) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DAß STELLPLÄTZE UND GARAGEN NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN UND DARÜBER HINAUS AUF DEN FÜR SIE GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.

5. NEBENANLAGEN

NEBENANALGEN UND EINRICHTUNGEN BZW. BAULICHE ANLAGEN GEM. § 14 UND § 23 (5) BauNVO SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN UND DARÜBER HINAUS AUF DER FÜR SIE GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHE ZULÄSSIG.

6. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

ALS GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND STRAßENSEITIG GRUNDSÄTZLICH NUR ABPFLANZUNGEN UND HECKEN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN PFLANZEN ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN UNTER BEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN DER § 1, 12 UND 19 BauONW EINFRIEDIGUNGEN (ZÄUNE) BIS MAXIMAL 0,80 M HÖHE BEI STRAßENSEITIGER ABPFLANZUNG ZUGELASSEN WERDEN. WENN EINFRIEDIGUNGEN (ZÄUNE) VORGESEHEN WERDEN, SIND DIESE ENTLANG DER STRAßE MINDESTENS 0,80 M HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN. DIE FLÄCHEN VOR DEN ABPFLANZUNGEN BIS ZUR BEFESTIGTEN VERKEHRSFLÄCHE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. SIE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU UNTERHALTEN.

DIE FÜR DEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT AN STRAßENEINMÜNDUNGEN UND VERKEHRSZUFAHRTEN DARF DURCH DIE EINFRIEDIGUNGEN BZW. ABPFLANZUNGEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

E. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄß § 86 BauONW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEMÄß § 84 (1) NR. 21 BauONW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

F. INKRAFTTRETEN

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES NEUAUFGESTELLTEN BEBAUUNGSPLANES NR. 18 C TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DER BISHERIGEN BEBAUUNGSPLÄNE NR. 18 C UND NR. 8 A AUßER KRAFT.

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN, DEN 2.9.1997

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 2.9.1997

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER HAUPT- UND FINANZAUSSCHUß HAT GEMÄß § 2 BauGB AM 10.9.1997 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 11.9.1997

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 7.1.1998 BIS 9.2.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 10.2.1998

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM 6.5.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

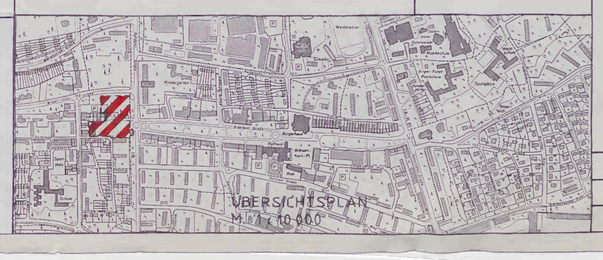
ESPELKAMP, DEN 7.5.1998

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM 26.5.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 26.5.1998 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN 27.5.1998

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER



STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 C

AN DER WESTSEITE DER RAHDENER STRAßE

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ESPELKAMP, FLUR 11

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA 0,98 HA

KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTEN M. 1:1000

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Espelkamp	
Datum : 15.07.1997	Geändert : 18.9.1997
Gezeichnet : Jürgens	